

An unsere Mitglieder und Abonnenten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geistesfreiheit**

Band (Jahr): **2 (1923)**

Heft 2

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

GEISTESFREIHEIT

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Des „Schweizer Freidenkers“ 6. Jahrgang

Erscheint monatlich

Geschäftsstelle:

J. Wanner, Mythenstraße 9, Luzern
Postcheckkonto VII 1033



Ständige Mitarbeiter:

Frits Bader, Zürich - Frau E. Fischer, Aarau - Prof. Dr. A. Forel, Yverne - Dr. Kammerer, Dozent, Wien - H. C. Kleiner, Zollikon
H. Missbach, Zürich - Jacques Schmid, Nationalrat, Olten - Robert Seidel, Privatdozent, Zürich - Prof. Dr. Ferd. Vetter, Stein a. Rh.
Prof. Dr. J. Verwey, Bonn - Dr. J. Wagner, Lausanne



Abonnementspreis:

Jährlich Fr. 4.- (für Mitglieder der F. V. S. Fr. 3.-), halbjährlich Fr. 2.- (für Mitglieder Fr. 1.50)

Insertionspreis:

Die Millimeterzeile oder deren Raum 8 Rp.

An unsere Mitglieder und Abonnenten.

Der Nr. 2 der «Geistesfreiheit» liegt ein Einzahlungsschein für alle diejenigen Gesinnungsfreunde bei, welche den Jahres- bzw. Abonnementsbetrag pro 1923 noch nicht entrichtet haben. Die Mitglieder der Ortsgruppen Basel, Bern, Luzern und Zürich haben für das Abonnement 3 Fr., diejenigen Mitglieder, welche keiner Ortsgruppe angehören, 8 Fr. (Jahresbeitrag und Abonnement) einzuzahlen. Die Jahresbeiträge der *Ortsgruppen-Mitglieder* werden von den betreffenden Ortsgruppen-Vorständen eingezogen. Für Abonnenten (Nichtmitglieder der F. V. S.) beträgt der Abonnementsbetrag 4 Fr. Mehrbeträge zur Deckung des letztjährigen Defizits werden zum voraus bestens verdankt.

Die Geschäftsstelle.

Was du teurer bezahlst, die Lüge oder die Wahrheit?
Jene kostet dein Ich, diese höchstens dein Glück!

Fr. Hebbel.

Rom und die Staatsschule.

In der letzten Nummer haben wir Ihnen den römischen Sendling Dr. Zanetti, Pfarrer an der Pfarrei St. Peter und Paul in Zürich, in der Glorie seiner Wahrheitsliebe und Sanftmut vorgestellt, der mit der Staatsschule so gerne Hand in Hand arbeiten würde und «nur im Interesse der Schule und der Kinder» diese schon im 10. Altersjahr für gewisse Schulstunden in zwei scharf getrennte konfessionelle Lager scheiden möchte. Wegen der Randstunden, einzig wegen der Randstunden, ohne ein römisch-politisches Hintergedanklein, bewahre!!

Diese Lammesunschuld und Absichtlosigkeit beleuchtet nun in der «Neuen Zürcher Zeitung» ein sachkundiger Einsender katholischer Herkunft, indem er die Ansprüche, die die römisch-katholische Kirche an jede, also auch an die staatliche Schule stellt, aktenmäßig darlegt.

Wir halten uns im Folgenden sachlich an diesen Artikel:

Niedergelegt sind die Beziehungen der katholischen Kirche zur Schule im Codex Juris Canonici, d. h. im neuen kirchlichen Gesetzbuch, das auf Befehl des Papstes Pius X. verfaßt und von Benedikt XV. zu Pfingsten des Jahres 1917 veröffentlicht wurde. Es ist die Grundlage des heute geltenden römisch-katholischen Kirchenrechtes.

Darnach sind «alle Gläubigen von Kindheit an so zu unterrichten, daß ihnen nicht nur nichts vorgetragen wird, was der katholischen Religion und der Ehrbarkeit der Sitten zuwiderläuft, sondern daß der religiöse und sittliche Unterricht die erste Stelle einnimmt».

Daß aber «religiös» und «sittlich» dem Begriff «katholisch» gleichgesetzt wird und daß «katholisch» eine maßlose Selbstüberhebung bedeutet, der Inbegriff unduldsamer Ausschließlichkeit ist, geht klar genug aus der folgenden Bestimmung des römisch-katholischen Kirchenrechtes hervor: «*Katholische Kinder sollen unkatholische, neutrale, gemischte Schulen, d. h. solche, die auch Nichtkatholiken offen stehen, nicht besuchen.*»

Also: Grundsätzliche Verwerfung der konfessionell neutralen Schule durch die katholische Kirche. Kann da ein Pfarrer Dr. Zanetti «im Interesse der Schule» handeln wollen? oder ist es nicht das vorgeschriebene System, demzu-

folge er vorläufig wenigstens für zwei Stunden in der Woche die katholischen Kinder von den nichtkatholischen, den rüdigen Schafen, zu trennen trachtet. Es wäre wenigstens ein Anfang, eine Bresche im wohlgefügtten Bau der Staatsschule, die jetzt glücklicherweise noch ein Haus für alle ist.

Wenn also schon die bloße Tatsache, daß einzelne nicht-katholische Kinder in einer Schule sind, der Kirche Grund genug ist, sie als «gemischt», d. h. als eine Schule zu betrachten, die von katholischen Kindern nicht besucht werden darf, so ergibt sich daraus mit aller wünschenswerten Klarheit die unglaublich feindselige und selbstüberhebende Stellung, die die katholische Kirche gegen alles Nichtkatholische einnimmt.

Und wenn sich diese katholische Reinkultur infolge der Bevölkerungsmischung und gesetzlich bei uns in der Schweiz nicht durchführen läßt, so ändert dies an der grundsätzlichen Stellung der Kirche nichts, der es nicht am Willen, sondern bloß an der Macht fehlt, es zu tun. Der Sinn und Geist ihres Gesetzes und ihres Zielstrebens aber läßt sich deutlich genug erkennen an ihren fortwährenden Versuchen, die katholische Bevölkerung von der andern abzusondern (katholische Vereinsbildung) und ihren versteckten Angriffen auf die Staatsschule, denen sie den Schein der Harmlosigkeit gibt; Beispiel: Darstellungsart eines Dr. Zanetti, dem das Interesse der Schule (der Staatsschule!) am Herzen liegt. Und wenn Dr. Zanetti es nicht selber gesagt hätte, daß in Zürich die Gründung katholischer Schulen kommen werde, so ließe sich aus dem Kirchengesetz leicht erkennen, daß alle die Angriffe auf die Staatsschule eben die Trennung der Konfessionen von frühester Jugend an zu ihrem vorläufigen Ziele haben, denn es verlangt, daß an Orten, wo keine rein katholischen Schulen bestehen, solche sowohl für die Elementar- wie für die Mittelschulstufe gegründet werden. Daß auf die Errichtung katholischer Hochschulen besonderes Gewicht gelegt wird, erscheint darnach selbstverständlich, denn wenn die Schulen ausschließlich katholisch sein sollen, so muß die Lehrerschaft von dem betreffenden Geiste ganz durchtränkt und geistig so bearbeitet sein, daß sie anders als katholisch gar nicht denken kann.

Daß sich die Kirche noch immer unbeschränktes Herrscherrecht anmaßt, sich nicht etwa bloß als Staat im Staate fühlt, geht aus der folgenden Bestimmung des Kirchenrechtes hervor: «Der religiöse Unterricht ist in jeder beliebigen Schule der Autorität und der Aufsicht der Kirche unterworfen. Die Diözesanbischöfe haben das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß nicht in irgendwelchen Schulen ihres Sprengels irgendetwas gegen den Glauben und gegen die guten Sitten vorgetragen werde oder geschehe. Ebendenselben steht auch das Recht zu, die Lehrer und Bücher für den Religionsunterricht zu genehmigen, sowie aus Gründen der Religion und der Sitten zu verlangen, daß sowohl Lehrer wie Bücher entfernt werden.»

Gegenwärtig hat die Kirche die Macht nicht, in diesem Maße in die Schule hinein zu regieren, aber, wie schon gesagt, sie maßt sich das Recht an, jeder beliebigen, also auch der staatlichen Schule gegenüber, und arbeitet unablässig daran, daß ihr die Macht wieder werde. Von diesem Streben nach Macht ist der Kampf um die «Randstunde» in Zürich, das Wegreißen der katholischen Kinder vom Unterricht in